

Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde

**Antrag zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach der Gehölzschutzsatzung**

Auf der Grundlage der Gehölzschutzsatzung der Stadt/Gemeinde .....  
beantrage/n ich/wir \*\*

Angaben zum/zu den Bauherr/en	
Name, Vorname / Firma	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Telefon	
Email	

im Grundstück

Straße, Hausnummer	
Gemarkung, Flurstück	

eine Genehmigung zum

<input type="checkbox"/>	Kronenrückschnitt *
<input type="checkbox"/>	Beseitigen / Roden *

von geschützten Gehölzen entsprechend  
nachfolgender Gehölzbestandsliste im oben  
aufgeführten Grundstück

**Gehölzbestandsliste:**

zu Spalte 3: die Messung erfolgt in 1,00 m über dem Erdboden (in cm)  
zu Spalte 3 und 4: bei mehrstämmigen Gehölzen ist die Summe aller Stammumfänge zu erfassen  
zu Spalte 5: folgende Abkürzungen können verwendet werden:  
**Kronenrückschnitt (KRS), Beseitigung / Rodung (B/R), Erhalt (E)**

1	2	3	4	5
Gehölznummer	Gehölzart	Stammumfang	Stammstückzahl	beabsichtiger Eingriff

\* (zutreffendes ankreuzen)  
\*\* (zutreffendes unterstreichen)

**Begründung:** (kurze Darstellung des Sachverhaltes)

--

**Hinweis:**

Bei kranken Bäumen kann von der Gemeinde das Gutachten eines Baumsachverständigen gefordert werden.

Als **Anlage** übergebe/n ich/wir

<input type="checkbox"/>	Lageplan im Maßstab von mind. 1:500 mit den vollständig eingetragenen Gehölzstandorten der geschützten Gehölze, *
<input type="checkbox"/>	Skizze und/oder Fotos, *
<input type="checkbox"/>	Vollmacht des Grundstückseigentümers (sofern Bauherr/en nicht Eigentümer). *

Zur Vornahme der Ortsbesichtigung zwecks Prüfung des Antrages ist das Betreten des Grundstücks

<input type="checkbox"/>	jederzeit, *
<input type="checkbox"/>	nach telefonischer Voranmeldung, *
<input type="checkbox"/>	mit mir als Bauherrn oder *
<input type="checkbox"/>	mit einem sonstigen Bevollmächtigten möglich. *

Dem Antragsteller ist bekannt, dass der Eingriff in den Gehölzbestand nur mit rechtskräftiger Baugenehmigung unter Beachtung der Bedingungen und Auflagen der Baugenehmigung zulässig ist.

Dem Antragsteller ist weiterhin bekannt, dass er infolge der beantragten Gehölzbeseitigung auf seine Kosten zu einer Ersatzpflanzung / Ersatzzahlung verpflichtet werden kann.

Dem Antragsteller ist auch bekannt, dass es verboten ist, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG sowie § 25 Abs. 1 Nr. 5 SächsNatSchG). Für den Fall, dass die Fällung in dieser Zeit erfolgen muss, kann ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542) von den Verboten des § 39 Abs. 5 BNatSchG zum Beseitigen von Bewuchs bei der unteren Naturschutzbehörde gestellt werden.

..... Datum	..... Unterschrift Bauherr/en
----------------	----------------------------------